

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

für die kombinierte Haushaltsversicherung PRISMA Flex, Ausgabe 2016

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

## INHALT

| <b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>                                       |  | <b>Seite</b> |
|--|--|--------------|
| 1. Vertragsbasis   |  | 3            |
| 2. Beginn und Dauer der Versicherung                                 |  | 3            |
| 3. Änderung der Prämien, Selbstbehalt und Entschädigungsbegrenzungen |  | 3            |
| 4. Kündigung im Schadenfall  |  | 3            |
| 5. Prämienzahlung  |  | 3            |
| 6. Prämienrückerstattung   |  | 3            |
| 7. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten                             |  | 3            |
| 8. Handänderung  |  | 4            |
| 9. Mitteilungen  |  | 4            |
| 10. Gerichtsstand  |  | 4            |
| 11. Ergänzende gesetzliche Grundlagen                                |  | 4            |
| 12. Vertragsinhalt   |  | 4            |
| <b>VERSICHERUNG VON HAUSRAT</b>                                      |  | <b>Seite</b> |
| <b>A. Umfang der Versicherung</b>                                    |  | 4            |
| A1. Welche Sachen und Kosten sind versichert?                        |  | 4            |
| A2. Wo gilt die Versicherung?  |  | 5            |
| A3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?                     |  | 5            |
| A4. Welche Leistungen sind versichert?                               |  | 7            |
| <b>B. Schadenfall</b>  |  | 8            |
| B1. Was ist zu tun?  |  | 8            |
| B2. Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?                  |  | 8            |
| B3. Wann wird die Entschädigung gekürzt?                             |  | 9            |
| B4. Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?             |  | 9            |
| B5. Wann wird die Entschädigung fällig?                              |  | 10           |
| <b>C. Home Assistance</b>  |  | 10           |
| C1. Welche Leistungen sind versichert?                               |  | 10           |
| C2. Wann sind Deckung und Haftung ausgeschlossen?                    |  | 12           |
| <b>D. Vertragsrechtsschutzversicherung</b>                           |  | 12           |
| D1. Leistungsträger  |  | 12           |
| D2. Versicherte Personen   |  | 12           |
| D3. Geltungsbereich  |  | 12           |
| D4. Leistungen   |  | 12           |
| D5. Versicherte Rechtsgebiete  |  | 13           |
| D6. Einschränkungen des Deckungsumfanges                             |  | 13           |
| D7. Abwicklung eines Schadenfalls                                    |  | 14           |
| D8. Obliegenheitsverletzung  |  | 14           |
| D9. Meinungsverschiedenheiten  |  | 14           |

### Generali Versicherungen

Avenue Perdtemps 23

1260 Nyon 1

T +41 58 471 01 01

F +41 58 471 01 02

E-Mail: [nonlife.ch@generali.com](mailto:nonlife.ch@generali.com)  
generali.ch

|  |              |
|--|--------------|
| <b>HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR PRIVATPERSONEN</b>            | <b>Seite</b> |
| <b>A. Umfang der Versicherung</b>                            | 15           |
| A1. Worin besteht der Versicherungsschutz?                   | 15           |
| A2. Welche Schäden sind versichert?                          | 15           |
| A3. Wer ist versichert?                                      | 15           |
| A4. Was ist die Vorsorgedeckung?                             | 16           |
| A5. Welche Leistungen erbringt die Gesellschaft?             | 16           |
| A6. Wo und wann gilt die Versicherung?                       | 16           |
| A7. In welchen Eigenschaften sind Sie versichert?            | 16           |
| A8. Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert? | 19           |
| A9. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?      | 20           |
| <b>B. Schadenfall</b>  | 20           |
| B1. Welche Pflichten haben die Versicherten?                 | 20           |
| B2. Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenereignis eintritt?  | 21           |
| B3. Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?               | 21           |
| <b>REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG</b>                              | <b>Seite</b> |
| <b>A. Umfang der Versicherung</b>                            | 21           |
| A1. Welche Sachen sind versichert?                           | 21           |
| A2. Wo gilt die Versicherung?                                | 21           |
| A3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?             | 22           |
| A4. Welche Leistungen sind versichert?                       | 22           |
| <b>B. Schadenfall</b>  | 22           |
| B1. Was ist zu tun?  | 22           |
| <b>VERSICHERUNG VON WERTSACHEN IN PRIVATBESITZ</b>           | <b>Seite</b> |
| <b>A. Umfang der Versicherung</b>                            | 22           |
| A1. Welche Sachen sind versichert?                           | 22           |
| A2. Wo gilt die Versicherung?                                | 22           |
| A3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?             | 23           |
| A4. Welche Leistungen sind versichert?                       | 23           |
| <b>B. Schadenfall</b>  | 23           |
| B1. Was ist zu tun?  | 23           |
| B2. Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?          | 23           |
| B3. Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?     | 24           |
| B4. Wann wird die Entschädigung gekürzt?                     | 24           |
| B5. Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?     | 24           |
| B6. Wann wird die Entschädigung fällig?                      | 24           |
| B7. Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen?           | 24           |
| <b>VERSICHERUNG VON GARTENANLAGEN UND KULTUREN</b>           | <b>Seite</b> |
| <b>A. Umfang der Versicherung</b>                            | 24           |
| A1. Welche Sachen und Kosten sind versichert?                | 24           |
| A2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?             | 25           |
| A3. Welche Leistung ist versichert?                          | 25           |
| A4. Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?              | 25           |
| <b>B. Schadenfall</b>  | 25           |
| B1. Was ist zu tun?  | 25           |
| B2. Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?          | 25           |
| B3. Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?     | 26           |
| B4. Wann wird die Entschädigung fällig?                      | 26           |

### 1. Vertragsbasis

Die verschiedenen in der Police aufgeführten Versicherungen bilden Gegenstand eines einzigen Vertrages.

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind umschrieben in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Gemeinsame Bestimmungen und die jeder abgeschlossenen Versicherung eigenen Bestimmungen), in allfälligen Zusatzbedingungen und besonderen Bedingungen sowie in anderen Dokumenten.

### 2. Beginn und Dauer der Versicherung

#### 2.1. Beginn

Die Versicherung tritt an dem in der Police aufgeführten Datum in Kraft.

Sofern eine provisorische Deckungszusage abgegeben worden ist, beginnt die Versicherung ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Gesellschaft hat das Recht, die endgültige Annahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bleibt bis zum Erlöschen der Leistungspflicht der Gesellschaft geschuldet.

#### 2.2. Dauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Empfänger eingetroffen ist.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er von selbst mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

### 3. Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsbegrenzungen

Erhöhen sich die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen oder werden die Entschädigungsbegrenzungen herabgesetzt, so kann die Gesellschaft den Vertrag ab folgendem Versicherungsjahr anpassen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Prämienfälligkeit bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit den Änderungen im Sinne des ersten Absatzes nicht einverstanden, so kann er den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die Änderungen im Sinne des ersten Absatzes gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Die automatische Anpassung der Versicherungssumme ist kein Kündigungsgrund.

### 4. Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbringt, kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft gekündigt, endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

### 5. Prämienzahlung

Die Prämie wird ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt. Sie ist an dem in der Police aufgeführten Datum fällig. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, fällig.

### 6. Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem beliebigen Grund vor Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet die Gesellschaft die anteilige bezahlte Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie, wenn:

- Der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
- Er den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

### 7. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zu treffen, um die versicherten Sachen gegen die versicherten Risiken zu schützen. Des weiteren haben sie die jeder Versicherung eigenen Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten zu beachten, sofern Entsprechendes erwähnt ist.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt oder Ausmass des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Eintritt oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat.

## 8. Handänderung

- a) Findet ein Eigentümerwechsel statt, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen dreissig Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er binnen vier Wochen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, spätestens aber vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem die nächste auf die Handänderung folgende Jahres- oder Teilprämie zur Zahlung fällig wird, die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gesellschaft.

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung oder der Kündigung anteilmässig geschuldet; nebst dem bisherigen Versicherungsnehmer haftet dafür auch der Erwerber. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer, sofern keine schriftliche Abtretung an den Erwerber vorliegt.

- b) Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf dreissig Tagen zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.
- c) Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Ausgenommen sind durch den Versicherungsvertrag gedeckte unpfändbare Vermögensstücke.

## 9. Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund des Vertrages vorgeschrieben sind, müssen schriftlich an die Direktion der Gesellschaft oder an die in der Police aufgeführte Agentur gerichtet werden.

Alle Mitteilungen der Gesellschaft können rechtsgültig schriftlich an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers erfolgen.

## 10. Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten, am Sitz der Gesellschaft

oder – sofern in der Schweiz – die Gerichte am Ort der versicherten Sache.

In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sogen. Lugano Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

## 11. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO).

## 12. Vertragsinhalt

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

# VERSICHERUNG VON HAUSRAT

## A. Umfang der Versicherung

### A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

#### 1. Versichert sind:

- a) **Hausrat.** Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Haustiere, Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, Berufsutensilien, Gästeeffekten und anvertraute Sachen; Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes sowie dem dazugehörenden Areal dienen;

- b) **Kosten**, d.h. die direkt durch ein versichertes Ereignis entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten, Wiederherstellungskosten und Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie Schlossänderungskosten.

#### 2. Nicht versichert sind:

- a) Motorfahrzeuge, E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- b) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie diejenigen, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

- c) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- e) Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

f) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Hingegen sind Schäden bei inneren Unruhen in der **Glasversicherung** versichert;

g) Gartenhäuser und Bienenhäuser, deren Wert CHF 50 000.– übersteigt. Sie müssen als Gebäude versichert werden.

## A2 Wo gilt die Versicherung?

### 2. Die Versicherung gilt:

a) **zu Hause**, d.h. an den Versicherungsorten, die in der Police aufgeführt sind;

b) **auswärts** im Rahmen von Art. A4.3 auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung;

c) **bei Wohnungswechsel** in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres am vorherigen Versicherungsort, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Der ins Ausland gebrachte Haushalt ist während des Umzuges sowie am neuen Versicherungsort nicht versichert.

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

## A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt. Versichert werden können:

- Feuer;
- Diebstahl;
- Einbruchdiebstahl und Beraubung oder
- Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl;
- Wasser;
- Glasbruch;
- Erdbeben.

### Feuer

**1. Versichert sind** Schäden am Hausrat durch:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag und Explosion;
- b) Folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- c) Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d) Sengschäden;
- e) Implosionsschäden;
- f) Abhandenkommen als Folge der in Absatz a) bis e) genannten Ereignisse;
- g) Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, die durch Auftauen infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses ungeniessbar werden;
- h) Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen.

### 2. Nicht versichert sind:

- a) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- b) Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;

c) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

### 3. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind versichert:

Erdbeben, die sich in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, und den Enklaven Büsingen und Campione ereignen. Als Erdbeben gelten plötzliche Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsperiode fällt.

### Diebstahl

**1. Versichert sind** durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch:

a) **Einbruchdiebstahl**, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Ausreissdiebstahl, d.h. Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Nicht unter Einbruchdiebstahl fällt der Diebstahl von Sachen im Innern von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Mobilheimen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, unabhängig von ihrem Standort.

**b) Beraubung**, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht unter Beraubung fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

**c)** Im Rahmen der Hausratversicherungssumme sind auch Schäden versichert, die durch Vandalismus im Innern des Gebäudes während eines Einbruchdiebstahles oder Beraubung zu Hause verursacht werden.

**d)** sofern in der Police aufgeführt: **einfachen Diebstahl**, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

**e)** Bei Diebstahlschäden zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.

## **2. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind versichert:**

**a)** Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kredit- oder Kundenkarten durch Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben. Keine Deckung wird gewährt, wenn eine unterschriftspflichtige Karte nicht die Unterschrift des Inhabers trägt oder wenn der PIN-Code auf bzw. bei der Karte notiert wird.

Die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

**b)** Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Festnetz- oder Mobiltelefonen durch Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben. Keine Deckung wird gewährt, wenn für den Mobilanschluss nicht sofort nach Feststellung des Abhandenkommens beim Telecom-Anbieter eine Sperrung veranlasst wird.

## **3. Nicht versichert sind:**

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.

## **Wasser**

**1. Versichert sind** Schäden am Hausrat durch:

**a)** Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien;

**b)** Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, jedoch nicht durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

**c)** Rückstau aus der Abwasserkanalisation, unter Vorbehalt von nach stehender Ziff. 2a), und Grundwasser im Innern des Gebäudes;

**d)** Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen, Kühleinrichtungen sowie aus Wärmetauscher und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dgl., welche nur dem versicherten Gebäude dienen. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert;

**e)** Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten und Zierbrunnen;

**f)** Bei **Wasserschäden** werden auch die Kosten entschädigt für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

## **2. Nicht versichert sind:**

**a)** Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

**b)** Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen;

**c)** Schäden durch eine fehlerhafte bauliche Konstruktion.

## **Glasbruch**

**1. Versichert sind** Bruchschäden an:

**a)** Mobiliarverglasungen;

**b)** Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, sowie an Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden;

**c)** Glaskeramikkochfeldern, Glaskochfeldern von Induktionsherden, Steintischplatten, Küchenarbeitsflächen aus Stein;

**d)** Sanitärinstallationen (Lavabos, Spültröge, Klosetts inkl. Spülkästen, Bidets, Bade- und Duschwannen) aus Glas, synthetischem Material, Keramik, Porzellan oder Stein, einschliesslich Montagekosten;

**e)** Lichtkuppeln und Sonnenkollektoren.

## **2. Nicht versichert sind:**

**a)** Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Leuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen und Bodenplatten jeder Art;

**b)** Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.

**Hausrat-Kaskoversicherung**  
**Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung sind versichert:**

**1. Versichert sind die folgenden dem privaten Gebrauch dienenden Gegenstände:**

- a) Elektrische Haushaltsgeräte, Werkzeug für den Gebrauch im Haushalt, nicht immatrikulierte Rasenmäher, Sportgeräte, Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler, Sport und Jagdwaffen einschliesslich Zubehör;
- b) Musikinstrumente, Hi-Fi-Geräte, Heimkinosysteme, Beamer, Flachbildschirme, Computer (Desktop), Laptops, Mobiltelefone, Tabletcomputer;
- c) Schmucksachen, Uhren, Pelze, Gemälde, Skulpturen im Gebäude (ohne Porzellan-, Keramik- oder Iasskulpturen), optische Brillen, Hörgeräte, Rollstühle mit oder ohne Motor (einschliesslich Batterien).

**2. Nicht versichert sind:**

- a) Docking-Stationen und Kosten für die Wiederherstellung der Daten;
- b) Fotoapparate, Video- und Filkkameras, Rückprojektionsgeräte, Drucker, Fotokopierer, Faxgeräte und Scanner einschliesslich Zubehör;
- c) Velos mit oder ohne Antrieb.

**3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**

**Versichert sind die Schäden infolge von:**

- a) Beschädigungen infolge äusserer Faktoren, die plötzlich und unvorhergesehen eintreten.
- b) Schäden aufgrund von Stromeinwirkung, unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese sich unter Spannung befinden und die Schadenursache durch Stromeinwirkung, Überspannung oder Erhitzung infolge von Überbelastung bedingt ist.

**Nicht versichert sind Schäden:**

- a) an nicht aufladbaren Batterien und Geräten, die regelmässig gewechselt werden müssen;

- b) aufgrund von Materialermüdung, Abnutzung sowie Bruchschäden an Uhrwerken oder Lackschäden;
- c) für die eine gesetzliche oder vertragliche Gewährleistung besteht oder die auftreten, während die versicherten Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;
- d) an Sachen, die sich ständig im Freien befinden;
- e) die als Folge von Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasserereignissen, Verlieren, Verlegen oder andersartigem Abhandenkommen entstehen.

**4. Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?**

Der Anspruchsberechtigte hat im Schadenfall 10 % der Entschädigung, mindestens CHF 50.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

**A4 Welche Leistungen sind versichert?**

**1. Versichert sind:**

- a) **Hausrat** zum Neuwert (= Ersatzwert), sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Die Folgen einer allfälligen Unterversicherung bleiben vorbehalten (siehe Art. B3.1).

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sowie Motorfahräder, sind nur zum Zeitwert versichert;

- b) **Kosten:** bis 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens CHF 10 000.–. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf CHF 1 000.– pro Ereignis begrenzt.

**2. Leistungsbegrenzungen bei einem Schadenfall zu Hause**

**a) Für Schmucksachen**

Bei **einfachem Diebstahl** ist die Entschädigung auf 15 % der vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, höchstens jedoch CHF 35 000.–, begrenzt.

Bei Einbruchdiebstahl gilt dieselbe Entschädigungsbegrenzung, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.

Als Schmucksachen gelten auch Uhren mit einem Wert von über CHF 5 000.– pro Stück.

**b) Für Geldwerte**

Unter Geldwerte versteht man Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Kreditkarten, Fahrkarten und Abbonnements.

Die Entschädigung ist auf CHF 5 000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

**c) Für Gästeeffekten und anvertraute Sachen**

Geldwerte von Gästen und anvertraute Geldwerte sind nicht versichert.

**d) Für Sengschäden**

Die Entschädigung ist auf CHF 5 000.– begrenzt.

**e) Für Berufsutensilien**

Die Entschädigung ist auf CHF 5 000.– begrenzt.

**f) Für Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen**

Die Entschädigung ist auf CHF 5 000.– begrenzt.

**3. Leistungsbegrenzungen bei einem Schadenfall auswärts**

**a) Für Hausrat**

Bei **Feuer, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden** ist die Entschädigung auf 15 % der vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, jedoch max. CHF 35 000.–, begrenzt. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf die in der Police dafür festgesetzte Summe begrenzt. Bei Schäden infolge von Erdbeben gilt die Versicherung nur für Hausrat, der sich zum Zeitpunkt des Schadens ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder der Enklaven Büsingen oder Campione befindet.

## b) Für Geldwerte

Bei Feuer, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden ist die Entschädigung auf CHF 5 000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

Bei Schäden infolge von Erdbeben gilt die Versicherung nur für Geldwerte, die sich zum Zeitpunkt des Schadens ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder der Enklaven Büsingen oder Campione befinden.

## c) Für Gästeeffekten, Geldwerte von Gästen und anvertrauten Sachen

Die Geldwerte von Gästen sowie die Gästeeffekten und die anvertrauten Sachen sind auswärts nicht versichert.

## d) Für Sengschäden

Die Entschädigung ist auf CHF 5 000.– begrenzt.

## e) Für Berufsutensilien

Es besteht keine Deckung.

## 4. Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Hausrat wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September errechnet.

Die Versicherungssumme wird um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte Hausratindex denjenigen des Vorjahres über- oder unterschreitet, jedoch höchstens bis Minimum der vom Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages festgesetzten Versicherungssumme.

Die in Art. A4.1, A4.2 und A4.3 genannten Beträge und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

## B. Schadenfall

### B1 Was ist zu tun?

#### 1. Der Anspruchsberechtigte hat:

a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;

b) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

c) für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

#### 2. Bei Diebstahl hat er ferner

a) die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

b) die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder aufgefunden werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

### B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

#### 1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Schaden und dessen Umfang nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei ernannt einen Sachverständigen. Diese ermitteln den Wert der versicherten Sachen vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung (= Ersatzwert) ermitteln die Sachverständigen den Neuwert der beschädigten Sachen und den Restwert; bei Zeitwertversicherung ermitteln die Sachverständigen den Zeitwert der beschädigten Sachen und den Restwert. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so bestimmen die Experten einen Obmann, welcher im Rahmen der beiden Gutachten die Differenzen bereinigt.

Die Parteien sind an die Feststellungen der Experten, gegebenenfalls des Obmannes, gebunden, sofern diese von der wirklichen Sachlage nicht offensichtlich abweichen. Die Partei, welche eine solche Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes sind hälftig zu übernehmen.

### 2. Wie wird die Entschädigung berechnet?

#### 2.1 Für Hausrat

##### a) Bei Totalschaden

– Bei **Neuwertversicherung** (= Ersatzwert), entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, abzüglich des Restwertes. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

– Bei **Zeitwertversicherung** entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, abzüglich Wertverminderung infolge Abnutzung oder aus anderen Gründen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

##### b) Bei Teilschaden

Die Entschädigung entspricht den Reparaturkosten, höchstens jedoch dem Wert, welcher bei einem Totalschaden vergütet würde.

## 2.2 Für die Kosten

Für Kosten gemäss Art. A4.1b) wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

### a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten für die Miete einer Ersatzunterkunft und auswärtiger Verpflegung sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen. Umzugskosten bzw. die Kosten für ein vorübergehendes Ein- und Auslagern des Hausrates sowie allfällige De- und Remontagekosten sind nicht versichert, soweit sie nicht der Verminderung versicherter Lebenshaltungskosten dienen.

### b) Räumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

### c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der notwendigen Massnahmen.

### d) Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.

### e) Für die Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten sind gedeckt.

## 2.3 Besonderheiten

Vergütet werden auch **Schadenminderungskosten**; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

## B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

### 1. Bei Unterversicherung

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung), was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten, Schäden an tiefgekühlten Lebensmitteln, Kosten sowie bei einfachem Diebstahl auswärts.

Bei auswärts entstandenen Schäden werden für die Berechnung des Ersatzwertes sowohl die auswärts als auch die zu Hause an den Standorten befindlichen Sachen berücksichtigt;

b) Die Gesellschaft verzichtet auf die Anwendung der Unterversicherung, sofern die Unterversicherung den Grad von 10 % nicht übersteigt, jedoch höchstens bis CHF 20 000.–, und der Versicherungsvertrag eine automatische Summenanpassung vorsieht.

Der Verzicht gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Versicherung der Elementarereignisse.

## 2. Bei Elementarereignissen

a) Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Absatz;

b) Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder technische Ursache zurückzuführen sind.

## 3. Bei Erdbebenschäden

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis ermittelten Entschädigungen der Gesellschaft CHF 100 Millionen, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

## B4 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat bei Schadenfällen infolge von Elementarereignissen die ersten CHF 500.– der Entschädigungen selbst zu tragen.

Der Anspruchsberechtigte hat bei folgenden Schadenfällen die ersten CHF 200.– der Entschädigungen selbst zu tragen:

a) Sengschäden;

b) Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen;

- c) Diebstahl, (d.h. Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart ist.

Bei Erdbebenschäden trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von 10 % der Versicherungssumme. Bei Erdbebenschäden im Rahmen der Aussenversicherung trägt der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt von 10 % der versicherten Höchstentschädigung.

### B5 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

### C. Home Assistance

Die Gesellschaft erbringt **Hilfeleistungen** an den in der Police aufgeführten Wohnsitzen des Versicherungsnehmers. Sie unterstützt mit den Leistungen alle in der Hausratversicherung versicherten Personen.

Die folgenden Leistungen sind nur versichert, wenn sich das Schadeneignis in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione ereignet.

### C1 Welche Leistungen sind versichert?

#### 1. Hilfeleistungen an den in der Police aufgeführten Wohnsitzen

a) **Vermittlungsdienst.** Auf sein Verlangen setzt die Gesellschaft den Versicherten insbesondere mit Handwerkern, mit Versicherungsspezialisten und mit Beratern für Baufinanzierung und Hypotheken in Verbindung;

b) **Übermittlung von Nachrichten in Notfällen.** Auf Verlangen des Versicherten übermittelt die Gesellschaft im Rahmen der erhaltenen Anweisungen und der Übertragungsmöglichkeiten Nachrichten an seine Familie oder seinen Arbeitgeber.

Die Gesellschaft übermittelt dem Versicherten im Rahmen der erhaltenen Anweisungen und der Übertragungsmöglichkeiten auch Nachrichten seiner Familie oder seines Arbeitgebers.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die aus dem Übermitteln oder dem Nicht-Übermitteln von Nachrichten entstehen können;

c) **Schlüsseldienst.** Bei Verlust oder Diebstahl der Wohnungsschlüssel des Versicherten, oder falls der Schlossmechanismus durch einen Einbruch beschädigt wurde oder das Verriegelungssystem und andere Sicherheitssysteme defekt sind, organisiert und bezahlt die Gesellschaft den Einsatz eines Schlüsseldienstes.

Die Leistung ist auf CHF 1 000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;

d) **Elektrische Störungsbehebung.** Bei einer Panne, einem Kurzschluss oder einem Ausfall des elektrischen Systems in der Wohnung des Versicherungsnehmers organisiert die Gesellschaft den Einsatz eines Elektrikers und übernimmt die Kosten für die erforderlichen Notfallmassnahmen. Elektrische Haushaltsgeräte und Hi-Fi-Geräte sind ausgeschlossen.

Die Leistung ist auf CHF 1 000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;

#### e) **Störungsbehebung Sanitärinstallationen, Heizung und Leitungen.**

Bei einer Panne oder einem Ausfall der Sanitär-, Belüftungs-, Klima- oder Heizungsanlagen oder einer Verstopfung der Wasserleitungen, welche dem versicherten Gebäude dienen, organisiert die Gesellschaft den Einsatz eines Fachmanns und übernimmt die Kosten für die erforderlichen Notfallmassnahmen.

Die Leistung ist auf CHF 1 000.– pro Ereignis beschränkt. Materialkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;

f) **Sperrung.** Bei Diebstahl oder Verlust der Bank-, Post- oder Kreditkarte, von Reiseschecks oder des Mobiltelefons stellt die Gesellschaft den Kontakt zwischen dem Versicherten und der Kartengesellschaft oder dem Telefonanbieter her. Schäden durch Verlust sind nicht versichert.

### 2. Hilfeleistungen im Anschluss an Beschädigungen eines in der Police aufgeführten Wohnsitzes

Wurde der Wohnsitz des Versicherten durch Brand, Explosion, Wasserschäden, Diebstahl, Vandalismus, klimatische Ereignisse oder Naturkatastrophen beschädigt, erbringt die Gesellschaft folgende Leistungen:

#### a) **Sofortmassnahmen – Beizug von Spezialisten rund um die Uhr.**

Treten am Wohnsitz des Versicherten während dessen Abwesenheit Schäden aufgrund eines versicherten Ereignisses ein, ergreift die Gesellschaft die notwendigen Sofortmassnahmen; sie kümmert sich insbesondere um die erforderlichen Formalitäten und um das Abriegeln der Räumlichkeiten durch Fachleute.

Die Leistung ist auf CHF 1 000.– pro versichertes Ereignis beschränkt;

**b) Rückreise zum Wohnsitz.** Erfordert das Schadenereignis zwingend die Anwesenheit des Versicherten, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Rückreise mit dem Zug in der ersten Klasse oder mit dem Flugzeug in der Touristenklasse und, wenn nur dieses Transportmittel zur Verfügung steht, im Taxi bis zum nächsten Bahnhof.

Die Leistung wird jedoch nur gewährt, wenn sich der Versicherte in einer Entfernung von mindestens 100 km vom Ort des Schadens aufhält. Massgebend ist die kürzeste Reiseroute. Es werden nur die zusätzlichen Reisekosten übernommen. Der Versicherte hat die ursprünglichen Transportausweise (Billette), die für die Rückreise zum Ort des Schadens nicht verwendet werden konnten, der Gesellschaft zurückzugeben; diese behält sich das Recht vor, die Billette anderweitig zu verwenden; gleiches gilt für Billette, die von der Gesellschaft für die Rückreise zur Verfügung gestellt, aber nicht benutzt wurden.

Musste der Versicherte wegen der vorzeitigen Rückreise sein Fahrzeug zurücklassen, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Reise mit dem Zug in der ersten Klasse oder mit dem Flugzeug in der Touristenklasse zum ursprünglichen Aufenthaltsort, um das Fahrzeug zurückzuführen, sofern sich dieses – massgebend ist die kürzeste Reiseroute – in einer Entfernung von mindestens 100 km vom Ort des Schadens befindet;

**c) Überwachung.** Muss der Wohnsitz im Anschluss an ein versichertes Schadenereignis zum Schutz vor Diebstahl überwacht werden, organisiert und übernimmt die Gesellschaft den Bewachungsdienst während maximal 48 Stunden ab Eintritt des Schadens;

**d) Unterbringung.** Ist der Wohnsitz des Versicherten aufgrund eines versicherten Ereignisses unbewohnbar geworden, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Unterbringung in einem Hotel.

Die Leistung ist bis zu höchstens CHF 200.– pro Nacht und pro Bewohner des beschädigten Wohnsitzes und bis zu einem Maximum von 5 Nächten garantiert. Verpflegungskosten werden nicht übernommen;

**e) Transport und Einlagerung des Mobiliars.** Erfordert die Instandstellung des durch ein versichertes Ereignis beschädigten Wohnsitzes die Entfernung des Mobiliars, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Miete eines Kleintransporters (Führerausweis Kategorie B), mit welchem der Versicherte die im beschädigten Wohnsitz verbliebenen Objekte abtransportieren kann.

Die Leistung wird im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten und unter Vorbehalt der von den Mietwagenfirmen festgelegten Bedingungen garantiert. Sie ist auf CHF 1 000.– pro Ereignis beschränkt.

Im Bedarfsfall organisiert die Gesellschaft die Einlagerung des Mobiliars. Die Lagerkosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Die gesamten Leistungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Mobiliars sind auf CHF 1 000.– pro Ereignis beschränkt;

**f) Umzug in eine provisorische Unterkunft.** Die Gesellschaft übernimmt die Reisekosten des Versicherten sowie der Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zur provisorischen Unterkunft, höchstens jedoch – ausgehend von der kürzesten Reiseroute – bis zu einem Umkreis von 50 km des beschädigten Wohnsitzes.

Sie übernimmt die Fahrtkosten von öffentlichen Verkehrsmitteln und, wenn nur dieses Transportmittel zur Verfügung steht, des Taxis bis zum nächsten Bahnhof sowie vom Bahnhof bis zur provisorischen Unterkunft.

Ist der beschädigte Wohnsitz auch 30 Tage nach Eintritt des Schadens noch unbewohnbar, organisiert und übernimmt die Gesellschaft den Transport des Mobiliars zum neuen Wohnsitz innerhalb der Schweiz, unter der Voraussetzung, dass sich dieser – ausgehend von der kürzesten Route – in einem Umkreis von 50 km des beschädigten Wohnsitzes befindet.

Die Leistungen im Zusammenhang mit einer provisorischen Unterkunft sind auf CHF 3 000.– pro Ereignis beschränkt;

**g) Unterhaltsberechtigten Personen.** Ist der Wohnsitz aufgrund eines versicherten Ereignisses unbewohnbar geworden, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Reise einer in der Schweiz wohnhaften Person, um die am Wohnsitz verbliebenen minderjährigen Kinder unter 16 Jahren zu einer nahestehenden Person in der Schweiz zu begleiten. Die gleiche Leistung wird pflegebedürftigen Eltern des Versicherten gewährt, die am Wohnsitz des Versicherten leben.

Der Versicherte kann die Begleitperson bestimmen; gegebenenfalls stellt die Gesellschaft eine Person zur Verfügung.

Als Reisekosten der Begleitperson werden Hin- und Rückfahrt mit dem Taxi zum nächstgelegenen Bahnhof sowie öffentliche Verkehrsmittel übernommen;

**h) Hunde und Katzen.** Ist der Wohnsitz aufgrund eines versicherten Ereignisses unbewohnbar geworden, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die externe Unterbringung von Hunden und Hauskatzen, wenn sich keine nahestehende Person um sie kümmern kann, und unter der Bedingung, dass diese Tiere den obligatorischen Impfungen unterzogen wurden.

Die Leistung ist auf CHF 1 000.– pro versichertes Ereignis beschränkt;

### i) Kauf dringend benötigter Sachen.

Wurden bei einem versicherten Ereignis die Toilettenartikel und Kleidungsstücke des Versicherten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zerstört, bezahlt die Gesellschaft gegen Vorlage der Quittungen den Kauf der dringend benötigten Sachen bis zu einem Betrag von CHF 1 000.– pro versicherte Person unter der Bedingung, dass diese Einkäufe innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens getätigt wurden;

### j) Vorschuss von Geldmitteln.

Wurden bei einem versicherten Ereignis die Zahlungsmittel des Versicherten zerstört, streckt die Gesellschaft einen Betrag von maximal CHF 2 000.– vor. Die Rückzahlung wird 3 Monate nach Auszahlung des Vorschusses fällig;

### k) Helpline für psychosoziale

**Unterstützung.** Benötigt ein Versicherter aufgrund eines versicherten Ereignisses (z. B. Einbruch, Feuer, Diebstahl oder Vandalismus) Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit seiner körperlichen oder psychischen Gesundheit, beraten, begleiten und unterstützen unsere medizinischen Fachkräfte den Versicherten direkt oder verweisen ihn an einen medizinischen Spezialisten.

Die psychosoziale und medizinische Unterstützung erfolgt durch unseren Dienst Health & Care Management unter der Telefonnummer 043 843 11 42.

Die Leistung ist auf 5 Anrufe pro Jahr und pro Versicherten beschränkt.

Medizinische Kosten sind von der Versicherung nicht gedeckt.

### C2 Wann sind Deckung und Haftung ausgeschlossen?

#### 1. Die Gesellschaft erbringt keine Leistungen

– bei Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bereits eingetreten sind;

– bei Ereignissen im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Revolution, inneren Unruhen oder einem Aufstand, falls der Versicherte aktiv daran beteiligt war;

– bei Ereignissen im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- und Medikamentenmissbrauch;

– bei Ereignissen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen bzw. versuchten Begehung eines Verbrechens oder Vergehens;

– für Massnahmen, die nicht von der Generali oder ihr Call-Service-Center angeordnet wurden;

– Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

2. Ferner haftet die Gesellschaft nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder von Ereignissen wie Krieg und Bürgerkrieg, politischer Instabilität, Volksaufständen, Meutereien, terroristischen Anschlägen, Repressalien, Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen und Spaltung des Atomkerns nicht, unvollständig oder nur verspätet erbracht werden können.

### D. Vertragsrechtsschutzversicherung

#### D1 Leistungsträger

Der Rechtsschutz wird von der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Adliswil, nachfolgend Fortuna genannt, erbracht.

#### D2 Versicherte Personen

Versichert sind neben dem Versicherungsnehmer auch dessen Lebenspartner sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern diese Personen in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

#### D3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle die während der Gültigkeitsdauer des PRISMA Flex Vertrages eintreten und innerhalb dieses Zeitraumes der Fortuna gemeldet werden. Massgebender Zeitpunkt ist das

Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Pflicht. Versichert sind diese Rechtsfälle, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

### D4 Leistungen

1. Die Fortuna übernimmt in einem gemäss nachfolgenden Bestimmungen gedeckten Rechtsfall folgende Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 250 000.–:

– Anwaltskosten;

– Kosten von Sachverständigengutachten, die von der Fortuna oder dem Gericht angeordnet werden;

– Gerichts- und Verfahrenskosten, die der versicherten Person auferlegt werden;

– die der versicherten Person auferlegten Prozessentschädigung an die Gegenpartei;

– Gebühren zum Inkasso der Entschädigung, die der versicherten Person in einem gedeckten und von der Fortuna bearbeiteten Rechtsfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen worden ist;

– die internen Bearbeitungskosten der Fortuna für die direkte Bearbeitung der Schadenfälle.

2. Die Fortuna erteilt in **nicht gedeckten** Rechtsangelegenheiten des Privatrechts den versicherten Personen durch ihren internen Rechtsdienst **telefonische Beratungen** in allen nicht kommerziellen Bereichen, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist. Die diesbezüglichen Leistungen erfolgen ohne Rechtspflicht und sind auf eine telefonische Beratung pro Rechtsangelegenheit beschränkt.

3. Nicht übernommen werden von der Fortuna:

a) Leistungen, die nicht in Art. D4.1 und D4.2 dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnt sind.

b) Die gegen die versicherte Person ausgesprochenen Bussen und/oder Konventionalstrafen.

c) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.

d) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.

e) Kosten aufgrund eines Vergleiches, die nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch die versicherte Person nach der Rechtslage nicht erforderlich gewesen wäre.

f) Streitigkeiten über Ansprüche, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an eine versicherte Person abgetreten wurden, die eine versicherte Person abgetreten hat oder die kraft gesetzlicher Bestimmung auf die versicherte Person übergegangen sind oder von ihr geltend gemacht werden können.

4. Die Fortuna hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Abs. 1 hiervor der versicherten Person das wirtschaftliche Interesse, ausgehend vom materiellen Streitwert und unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos, im Sinne eines Prozessauskaufs zu ersetzen und sich dadurch von ihrer Leistungspflicht zu befreien.

#### D5 Versicherte Rechtsgebiete

Bei Streitigkeiten aus folgenden, dem schweizerischen Privatrecht unterstehenden Vertragsverhältnissen (abschliessende Aufzählung), übernimmt die Fortuna die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen:

– Kauf/Verkauf, Tausch, Schenkung, jeweils bis zu einem Streitwert von CHF 50 000.–

– Miete von beweglichen Sachen (ohne Fahrzeuge) bis zu einem Streitwert von CHF 50 000.–  
– einfacher Auftrag

– Werkvertrag bis zu einem Streitwert von CHF 50 000.–

– Abonnementvertrag

– Gebrauchsleihe

– Pauschalreisevertrag

– Beherbergungsvertrag

– Reinigungsvertrag

– Aus- und Weiterbildungsvertrag, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der obligatorischen Schulzeit abgeschlossen wurde

– Telekommunikationsvertrag

#### D6 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen

a) in allen Angelegenheiten, die in Art. D5 nicht aufgeführt sind

b) in Fällen aus oder im Zusammenhang mit dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, Ausländerrecht, öffentlichem Bau- und Planungsrecht, Enteignungsverfahren, Gesellschaftsrecht, Immaterialgüterrecht, Patentrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht, etc.

c) gegen die Generali oder die Fortuna und gegen mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte.

d) im Zusammenhang mit oder im Hinblick auf irgendeine haupt- oder nebensächliche selbstständige Berufs- oder Erwerbstätigkeit.

e) im Zusammenhang mit dem Sozialhilfe- oder Fürsorgerecht, etc., wie z.B. hinsichtlich Sozialhilfe-, Fürsorge- und/oder Unterstützungsleistungen und bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

f) als Beteiligte an Raufereien und Schlägereien sowie bei Delikten aus dem Bereich der Ehre und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen.

g) im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten oder anderen, eine Immobilie (inkl. Stockwerkeigentum) betreffenden Werkverträgen, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sowie im Zusammenhang mit oder aus Verträgen, welche Rechtsgeschäfte über Immobilien und/oder Grundbesitz (inkl. Stockwerkeigentum) zum Inhalt haben sowie bei Grundpfand.

h) bei oder im Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkungen, Zessionen etc.) von Beteiligungen an Unternehmen und Forderungen sowie bei oder im Zusammenhang mit Bank-, Börsen-, Termin-, Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften oder bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen.

i) aus Mandatsverhältnissen von Verwaltungsräten oder ähnlichen Funktionen in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, aus Mandatsverhältnissen von Stiftungsräten oder als Vorstandsmitglied eines Vereins, aus Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern, sowie gegenüber Rechtsanwälten, Rechts- und Finanzberatern, Steuerberatern, Notaren, Treuhändern, Trustees und Buchhaltern.

j) als Eigentümer, Halter, Benutzer, Entlehner oder Mieter von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen sowie von motorisierten Wasserfahrzeugen und aus Rechtsgeschäften über motorisierte Verkehrsmittel.

k) in Fällen, die unter das Schuldbeitrags- und Konkursrecht (SchKG) fallen, sowie bei reinem Inkasso von Forderungen.

l) bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.

m) bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen (inkl. Verwandten und Verschwägerten) sowie bei Streitigkeiten unter der gleichen Police versicherten Personen.

n) im Zusammenhang mit Kriegen oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Aussperrung, Streik, Unruhen aller Art und gewalttätigen öffentlichen Zusammenrottungen sowie terroristischen Ereignissen.

o) bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem der versicherten Person vorgeworfenen (vorsätzlich oder fahrlässig begangenen) strafbaren Verhaltens (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) oder dem Versuch dazu.

- p) bei Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.
- q) hinsichtlich aller Ansprüche (wie z.B. Forderungen, Schadenersatzansprüchen und/oder Genugtuung) und Verfahren (wie z.B. zivil-, straf- und/oder verwaltungsrechtliche Verfahren), die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

#### **D7 Abwicklung eines Schadenfalls**

1. Sobald die versicherte Person von einem Rechtsfall Kenntnis hat, in welchem die Fortuna eingeschaltet werden könnte, muss sie unverzüglich schriftlich darüber an folgende Adresse informieren:

Fortuna Rechtsschutz  
Soodmattenstrasse 2  
8134 Adliswil  
Tel. +41 58 472 72 00  
Fax +41 58 472 472 01  
e-mail: info.rvg@fortuna.ch

2. Nach Anmeldung eines Rechtsfalles bespricht die Fortuna mit der versicherten Person das einzuschlagende Vorgehen. Die Fortuna führt anschliessend gegebenenfalls für die versicherte Person die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Die Fortuna behält sich in jedem Fall vor, vor dem Beizug eines externen Anwaltes aussergerichtliche Verhandlungen durch ihr eigenes Juristen- und Anwaltsteam zu führen. Die Fortuna ist berechtigt, hierzu auch andere Vertreter zu bevollmächtigen.

3. Ist im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, für welches das Anwaltsmonopol gilt, oder wegen Interessenkollisionen der Beizug eines Anwaltes notwendig, so kann die versicherte Person eine hierfür geeignete Persönlichkeit, die im Bezirk der zuständigen Behörde ihren Geschäftssitz hat, vorschlagen, der die Fortuna danach Mandat und Kostengutsprache erteilt. Lehnt die Fortuna die Beauftragung dieses Vertreters ab und besteht Uneinigkeit über den zu bestellenden Rechtsanwalt oder Vertreter, so wählt die Fortuna einen unter drei von der versicherten Person vorgeschlagenen, geeigneten und voneinander unabhängigen Rechtsvertretern aus.

4. Die Fortuna ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von der Fortuna eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Wird die schriftliche Zustimmungserklärung erteilt, kann die Fortuna die Kostengutsprache auch direkt gegenüber der versicherten Person abgeben. Hat die versicherte Person einem Anwalt oder einem anderen Vertreter einen Auftrag erteilt, bereits juristische Schritte eingeleitet, eine Einsprache oder ein anderes Rechtsmittel eingelegt, bevor die Fortuna hierzu ihr Einverständnis erteilt hat, kann Fortuna die Übernahme dieser Kosten verweigern und ihre weiteren Leistungen ablehnen oder kürzen.

5. Die Fortuna kann eine Kostengutsprache befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder einzelne Verfahrensabschnitte beschränken. Ebenso kann die Fortuna eine erteilte Kostengutsprache mit sofortiger Wirkung widerrufen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

6. Die versicherte Person hat der Fortuna und dem beauftragten Vertreter alle notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, alle Umstände bekannt zu geben, alle Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und sämtliche notwendigen Vollmachten zu erteilen. Die Fortuna kann der versicherten Person hierfür eine Frist von 10 Tagen ansetzen. Die versicherte Person entbindet den beauftragten Vertreter gegenüber der Fortuna vom Berufsgeheimnis und ermächtigt diesen, die Fortuna über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten, ihr alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und der Fortuna jederzeit die von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen.

7. Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten der Fortuna beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit schriftlicher Zustimmung der Fortuna abgeschlossen werden. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, kann die Fortuna die Übernahme der von der versicherten Person übernommenen Verpflichtungen ablehnen.

8. Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen wird, ist der Fortuna bis zur Höhe aller von ihr erbrachten Leistungen (externe und interne) zurückzuerstatten.

9. Die Fortuna kann verlangen, dass vorab nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt und die Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt wird.

10. Haben mehrere unter der gleichen Police versicherte Personen gleichartige Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgrund gegenüber der gleichen Gegenpartei, kann die Fortuna verlangen, dass vorab nur der Anspruch (oder ein Teilanspruch gemäss Abs.9 hiervor) einer versicherten Person eingeklagt und die Geltendmachung der den anderen versicherten Personen zustehenden Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den eingeklagten Anspruch zurückgestellt wird.

#### **D8 Obliegenheitsverletzung**

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder den in diesem Vertrag vereinbarten Obliegenheiten nicht nach, so kann dies zum Verlust des Versicherungsanspruches führen.

#### **D9 Meinungsverschiedenheiten**

a) Wenn Verhandlungen über eine gütliche Erledigung scheitern oder die versicherte Person mit dem Vorschlag eines Prozessauskaufes gemäss Art. D4.4 hiervor nicht einverstanden ist, entscheidet die Fortuna über die Zweckmässigkeit der Prozessführung.

b) Lehnt die Fortuna es ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos erachtet, so teilt sie der versicherten Person einen begründeten Lösungsvorschlag schriftlich mit und informiert sie über ihre Rechte gemäss nachfolgenden Bestimmungen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen etc. obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

c) Ist die versicherte Person mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, so kann sie innerhalb von 90 Tagen seit Zustellung der Ablehnung die Angelegenheit einem schweizerischen, für die Angelegenheit fachlich geeigneten Rechtsanwalt oder Rechtsprofessor als Einzelschiedsrichter zur Beurteilung vorlegen. Dieser wird von der versicherten Person und der Fortuna gemeinsam bestimmt, entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels, verlangt von beiden Seiten einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen

mutmasslichen Verfahrenskosten und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Können sich die Parteien über die Wahl des Einzelschiedsrichters nicht einigen, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 90 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren, so gilt dies als Verzicht.

d) Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistung durch die Fortuna oder nach einem negativen Ausgang des Verfahrens nach Art. D9 lit. c dieser Bestimmung auf eigene Kosten und eigenes Risiko einen Prozess ein und erlangt ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der Fortuna schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Verfahrens nach Art. D9 lit. c dieser Bestimmung, so übernimmt die Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen und ausgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR PRIVATPERSONEN

### A. Umfang der Versicherung

#### A1 Worin besteht der Versicherungsschutz?

1. Die Privathaftpflicht schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Sie umfasst:

- a) die Bezahlung berechtigter Ansprüche;
- b) die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

2. Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus übernimmt die Gesellschaft weitere Schäden im Sinne von A7 Ziff. 3 und 10.

#### A2 Welche Schäden sind versichert?

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, für:

- **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
- **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören;
- **Vermögensschäden**, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren, die Drittpersonen gehören;

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten als Dritte die Personen, die nicht zum Kreis der versicherten Personen gemäss A3 zählen.

#### Die Versicherung erstreckt sich

**ebenfalls** auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr verursacht werden, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht (**Schadenverhütungskosten**).

**Nicht versichert** sind jedoch die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes (B1 Ziff. 1) sowie Aufwendungen für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

#### A3 Wer ist versichert?

Je nach getroffener Vereinbarung:

##### 1. Einzelversicherung

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) unmündige Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten;
- c) Angestellte und Aushilfen im Haushalt, für gegenüber Dritte verursachte Schäden während ihren dienstlichen Verrichtungen gemäss A7 Ziff. 18;

d) die weiteren mit dem Versicherungsnehmer im arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Personen aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Wartung und dem Unterhalt der versicherten Gebäude (A7 Ziff. 5.2);

Für Versicherte gemäss Buchstabe c) und d) sind Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben, **nicht versichert**;

e) der Grundeigentümer, wenn der Versicherte zwar Eigentümer eines versicherten Gebäudes (A7 Ziff. 5.2), nicht aber des dazugehörigen Grundstückes ist (Baurecht).

##### 2. Familienversicherung

Zusätzlich zu den obgenannten Personen:

- a) der Ehegatte, sofern er mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebt, oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person;
- b) die nicht erwerbstätigen Kinder des Versicherungsnehmers (einschliesslich Stief- und Pflegekinder), die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Studenten und Lernende gelten nicht als erwerbstätig, selbst wenn sie ein Zusatzeinkommen beziehen);
- c) Personen, die unter der elterlichen Gewalt des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder der in Wohngemeinschaft lebenden Person stehen, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers leben;

d) die übrigen dauernd im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen.

3. Weitere Personen sind nur dann und insoweit versichert, als sie in einer der folgenden Ziffern ausdrücklich erwähnt werden.

#### 4. Seniorenversicherung

Vollendet der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer das 62. Altersjahr, wird der entsprechende Prämienrabatt per Hauptverfall gewährt. Die Mitteilung hat durch den Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu erfolgen.

#### A4 Was ist die Vorsorgedeckung?

##### 1. Einzelversicherung

a) Verheiratet sich der Versicherungsnehmer oder nimmt er auf Zeit weitere Personen in seinen Haushalt auf, hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen, damit der Vertrag den Verhältnissen angepasst werden kann;

b) Die Einzelversicherung wird hierauf in eine Familienversicherung umgewandelt, wobei die neue Prämie ab Tag der Heirat bzw. der Aufnahme einer oder mehrerer Personen geschuldet ist. Schon vor der Umwandlung gilt die Versicherung vorsorglich ab Tag der Heirat bzw. der Aufnahme einer oder mehrerer Personen noch während einem Jahr. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Meldung während dieser Jahresfrist, entfällt der Versicherungsschutz für Schäden, die durch die übrigen, dauernd in seinem Haushalt lebenden Personen verursacht werden, nach Ablauf dieser Frist.

##### 2. Familienversicherung

a) Scheiden mündige Kinder aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers aus, sind sie im Umfang des vorliegenden Vertrages während 6 Monaten seit dem Ausscheiden weiterversichert;

b) Wird der Versicherungsnehmer alleinstehend, führt die Gesellschaft die Versicherung vom Datum der Meldung an als Einzelversicherung weiter, unter entsprechender Reduktion der Prämie.

#### A5 Welche Leistungen erbringt die Gesellschaft?

1. Die Leistungen (einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw.) sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens festgelegte Höchstversicherungssumme.

2. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, so gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen geschädigt werden.

#### A6 Wo und wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt und zwar für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Sie erlischt jedoch auf Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (Fürstentum Liechtenstein und Enklaven Büsingen und Campione ausgenommen) verlegt. Bei Schäden gemäss A7 Ziff. 19 ist die Gültigkeit der Versicherung auf Europa, der ganzen Türkei und der ganzen Russischen Föderation beschränkt.

#### A7 In welchen Eigenschaften sind Sie versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als:

##### 1. Privatperson

aus dem Verhalten im täglichen Leben;

##### 2. Familienhaupt

a) für Schäden verursacht im privaten Leben durch eine in seiner Hausgewalt stehende Person;

b) in der Familienversicherung ist ferner die Haftpflicht eines Dritten als Familienhaupt versichert, und zwar für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers, die sich vorübergehend bei diesem Dritten aufhalten, verursacht werden.

#### 3. Urteilsunfähiger

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Gesellschaft bis zur Höhe von CHF 100 000.– pro Ereignis für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, selbst wenn die Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung nicht verletzt wurde. Voraussetzung ist, dass bei Urteilsfähigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestünde.

**Nicht versichert** sind dabei Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an den Geschädigten ausgerichtet haben.

#### 4. Pflegekind

Versichert sind Ansprüche für Schäden Dritter, verursacht durch Pflege- und Tageskinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

**Nicht versichert** sind Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person sowie Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

#### 5. Mieter oder Eigentümer von Gebäuden und Räumlichkeiten

Je nach getroffener Vereinbarung:

##### 5.1 Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten

a) Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder eines Einfamilienhauses sowie eines Bastel- und Abstellraumes, sofern diese Räumlichkeiten selbst bewohnt bzw. benützt werden;

b) Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden am Mietobjekt selbst und an den dazugehörigen installierten Einrichtungsgegenständen, ferner an gemeinsam benutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie die Haftpflicht für den vom Versicherten gemäss Mietvertrag zu tragenden Anteil für Schäden an gemeinsam benutzten und allen Hausbewohnern dienenden Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Nicht versichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe;

- c) Schliessen sich mehrere Personen zu einer Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt zusammen und hat nur ein Bewohner eine Einzelversicherung abgeschlossen, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis, in welchem der Versicherungsnehmer zur Gesamtzahl der Bewohner steht, ersetzt.

## 5.2 Hauseigentümer

- a) Eigentümer einer selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens drei Wohnungen (ohne gewerblichen Betrieb), einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen sowie des dazugehörenden Grundstücks und Privatstrassenanteils;
- b) Vermieter von höchstens drei Zimmern oder zwei Wohnungen und eines Ferien-Einfamilienhauses;
- c) Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden verursacht durch Tanks und tankähnliche Behälter sowie Installationen zur Gewinnung der Sonnen-, Erd- oder Grundwasserwärme, soweit diese Einrichtungen ausschliesslich dem versicherten Gebäude dienen.

Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien) gelagert oder transportiert werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen vorschriftsgemäss durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen.

**Nicht versichert sind** Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie Kosten für Reparatur und Änderungen daran.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Anlagen, welche Sonnen-, Erd- oder Grundwasserwärme zu Heizzwecken oder zur Warmwasseraufbereitung nutzen.

## 6. Mieter oder Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses

Mieter oder Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses oder einer Ferienwohnung sowie eines Mobilheimes bzw. eines nicht immatrikulierten Wohnwagens mit festem Standort. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Haftpflicht für Schäden am gemieteten Objekt selbst und an den dazugehörenden installierten Einrichtungsgegenständen und Tankanlagen.

Schäden an mitgemieteter Fahrhabe in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Pensionen sind mitversichert.

## 7. Stockwerk- oder Miteigentümer

- a) Versichert ist lediglich jener Teil der Entschädigung, der die Garantiesumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung).

Besteht keine solche Versicherung, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag;

- b) Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherten gemäss Begründungsakt entspricht.

## 8. Halter von Haustieren

Halter von Tieren wie Pferden, Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen und anderen üblichen Haustieren sowie als Bienenhalter, sofern die Tiere nicht Erwerbszwecken dienen (vorbehältlich A8 Ziff.5).

In der Eigenschaft als Tierhalter ist auch jene Person versichert, die ein Haustier eines Versicherten vorübergehend und nicht berufsmässig in Obhut nimmt.

Schadenersatzansprüche des Verwahrers selbst sind mitversichert.

## 9. Verantwortlicher für anvertraute Gegenstände

Die Versicherung deckt ebenfalls die Haftpflicht für die sogenannten Obhutsschäden, d.h. für Schäden:

- an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Verwahrung, Beförderung oder zu einem anderen Zweck übernommen hat, unter Vorbehalt von A7 Ziff. 5.1;

- die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Deckungsumfangs gemäss A9 **sind ausgeschlossen:**

- Schäden an Motor- und Luftfahrzeugen (einschliesslich Hängegleitern) sowie an Booten, Schiffen und Windsurfern (vorbehalten bleibt A8 Ziff. 1). Schäden an Motorfahrzeugern sind jedoch versichert;
- Schäden an Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug oder Fahrausrüstung (vorbehalten bleibt A8 Ziff. 7);
- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kostbarkeiten oder Wertsachen (Schmuck oder Uhren mit einem Wiederbeschaffungspreis von über CHF 2 000.– zur Zeit des Schadens, Pelze, Kunstgegenstände usw.), Sammelstücken, Bargeld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und technischen Zeichnungen sowie von Software oder durch Computer verarbeiteten Daten;
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben;
- Schäden an Sachen, an denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt oder die er in haupt- oder nebenberuflicher bzw. haupt- oder nebenamtlicher Eigenschaft übernommen hat;
- Schäden an Sachen, die aufgrund eines Miet-Kauf-Vertrages oder unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden.

## 10. Gastgeber

für **Sachschäden** von Besuchern, selbst wenn der Versicherte für das Schadenereignis nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht haftet.

- a) Im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen sind Schäden an Sachen versichert, welche Besucher von Versicherten auf oder mit sich tragen, sofern der Schaden unfreiwillig durch eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung verursacht worden ist.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf **CHF 2 000.–** pro Schadenereignis beschränkt;

- b) Als Besucher gelten Personen, die sich befugterweise in den vom Versicherten bewohnten Zimmern, Wohnungen oder Gebäuden (einschliesslich Umgelände) aufhalten;
- c) Nicht als Besucher gelten:
- Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen dort aufhalten;
  - Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Personen;
  - alle unter A3 erwähnten Personen.

#### **11. Halter und Benützer von Fahrrädern**

und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen.

- a) Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Garantiesumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind die Ansprüche nicht versichert. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden verursacht durch Kinder im Vorschulalter;
- b) Ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert.

#### **12. Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen**

Versichert ist die Haftpflicht des Halters und Benützers von Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb, von Segelschiffen ohne Motor, deren Segelfläche nicht grösser als 15 m<sup>2</sup> ist, sowie von Surfbrettern.

#### **13. Sportausübender**

- unter Ausschluss von:
- Jagd und jagdsportlichen Veranstaltungen (vorbehältlich A8 Ziff. 3);
  - Berufssport;
  - Flugsport (inkl. Fallschirmspringen und Hängegleitern);
  - Motorsport.

**14. Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehr sowie Zivildienstleistender** sofern diese Tätigkeit nicht berufsmässig und nicht bei kriegerischen Ereignissen, bürgerlichen Unruhen und Aufständen ausgeübt wird. Schäden am Dienstmaterial sind nicht versichert.

#### **15. Schütze und Waffenbesitzer**

unter Ausschluss von Jagd, Jagdaufsicht, Jagdschutz und jagdsportlichen Veranstaltungen (vorbehältlich A8 Ziff. 3).

#### **16. Bauherr**

für Umbau- und Reparaturarbeiten (unter Ausschluss von Aushub- und Fundamentarbeiten), sofern diese die Gesamtbausumme von CHF 100 000.– nicht übersteigen.

**17. Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken** die nicht Erwerbszwecken dienen (z.B. Garten oder Pflanzland).

#### **18. Dienstherr**

für Schäden, die das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal (inkl. Aushilfen) in Ausübung seiner Verrichtungen für den Haushalt des Versicherungsnehmers verursacht, sowie durch die anderen Personen, die durch einen Arbeitsvertrag an den Versicherungsnehmer gebunden sind, in Ausübung ihrer Verwaltungs-, Überwachungs- und Instandhaltungstätigkeit an den versicherten Gebäuden (A7 Ziff. 5.2).

#### **19. Beruflich selbständig erwerbende Person**

für Schäden, die ausschliesslich aus den im Folgenden genannten selbständigerwerbenden Tätigkeiten entstehen, sowie Schäden, die aus zu diesem Zweck genutzten Geschäftsräumen entstehen.

Versichert sind folgende selbständigerwerbende Tätigkeiten: Tagesmutter, Babysitter, Betreiber von Krippen, Kindertagesstätten und Kindergärten, Lehrer, Schauspieler, Schriftsteller, Musiker, Sportlehrer, Skilehrer, Kristallforscher, Friseur, Fotograf, Kosmetikerin (ohne Laser-Behandlungen und Permanent-Make-Up), Betreiber von Maniküre- und Pediküresalons und Nagelstudios oder Reinigung in Privathaushalten. Diese Aufzählung umfasst beide Geschlechter.

**Nicht versichert** sind Risikoaktivitäten gemäss dem Bundesgesetz und der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten.

Beruflich selbständig erwerbende Tätigkeiten sind bis zu einem Jahresumsatz von **CHF 25 000.–** versichert. Wird dieser Betrag überschritten, gewährt die Haftpflichtversicherung für Privatpersonen keine Deckung mehr.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

**Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die dem Versicherten zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder zu einem anderen Zweck überlassen wurden.

#### **20. Mitfahrer in fremden Motorfahrzeugen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche gegen die versicherten Personen als Mitfahrer oder gesetzlich vorgeschriebene Begleiter eines Lernfahrers, und zwar auf:

- a) die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen, soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist;
- b) die Entschädigung der Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlust), im Maximum jedoch 200 % der Brutto-Tarifjahresprämie.

Eine Entschädigung für Mehrprämien entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet;

- c) Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter als Mitfahrer an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht. Sind die Schäden bereits aus einer Kaskoversicherung vergütet worden, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie die allfällige Mehrprämie aus der Rückstufung (Bonusverlust).

#### **A8 Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?**

##### **1. Benützer fremder Motorfahrzeuge**

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht als Benützer von Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Motorräder.

Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen (während maximal 21 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Kalenderjahr) Benützung der genannten Motorfahrzeuge für:

- a) Ansprüche gegen einen Versicherten als Lenker fremder Motorfahrzeuge, soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung versichert ist;
- b) die Entschädigung der Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämiensystem entsteht (Bonusverlust), im Maximum jedoch 200 % der Brutto-Tarifjahresprämie. Eine Entschädigung für die Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeugversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet;
- c) Versichert sind Kollisionsschäden am benützten Fahrzeug selbst. Unter Kollisionsschäden sind Beschädigungen durch ein plötzlich von aussen her einwirkendes, gewaltsames, unfreiwilliges Ereignis zu verstehen;

- d) Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, vergütet die Gesellschaft lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie aus der daraus resultierenden Rückstufung (Bonusverlust), in der Annahme, dass im Berechnungszeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden belastet wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Eine Entschädigung für Mehrprämie entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstattet;

- e) Bei Schäden an benützten Fahrzeugen hat der Versicherte pro Ereignis CHF 500.– selbst zu bezahlen.

**Nicht versichert sind:**

- f) Schäden an gemieteten und an regelmässig oder zu Erwerbszwecken benützten Fahrzeugen;
- g) Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person überlassen worden sind:
- im Zusammenhang mit einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit,
  - von ihrem Arbeit- oder Auftraggeber,
  - von einer weiteren versicherten Person gemäss A3;
- h) Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;
- i) Ansprüche aus einer Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst, oder aus nicht erlaubten Fahrten;
- j) Ansprüche aus Unfällen, die bei Fahrten auf Rennstrecken oder Fahrstrecken die diesem Zweck dienen, sowie bei Trainingsfahrten, Off-Road-Rennen oder Fahrkursen entstehen. Schäden, die in der Schweiz bei gesetzlich vorgeschriebenen Fahrkursen unter lizenzierten Fahrlehrern entstehen, sind jedoch versichert;

- k) Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung.

##### **2. Verzicht auf Kürzung der Versicherungsleistung**

Die Gesellschaft verzichtet darauf, sich bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Schadenereignisses auf Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zu berufen und die Leistung zu kürzen, es sei denn, die versicherte Person habe den Schaden unter Einfluss von Alkohol oder Drogen bzw. infolge Medikamentenmissbrauchs verursacht.

##### **3. Jäger**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die vertraglich vereinbarte Garantiesumme.

**Nicht versichert** sind Ansprüche aus Wild- und Flurschäden sowie Schäden aus Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz.

##### **4. Halter von Modellluftfahrzeugen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen als Halter und Betreiber von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht von 0,5 bis 30 kg im Sinne der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24.11.1994.

**Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden:

- an Modellluftfahrzeugen und an den für den Betrieb benützten Materialien;
- wegen Nichteinhaltung behördlicher oder gesetzlicher Flugeinschränkungen;
- bei Verwendung von Modellluftfahrzeugen durch Versicherte, welche die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzen.

## 5. Halter von Wildtieren

Als Wildtiere gelten alle Tiere, welche nicht zu den Haustieren gem. A7 Ziff. 8 gezählt werden wie Raubkatzen, Reptilien usw.

## 6. Halter oder Besitzer von Rennpferden

ohne eigene Stallung.

**Nicht versichert** sind Ansprüche aus Schäden:

- an den gehaltenen Pferden selbst;
- an Fluren und Kulturen;
- von Mitkonkurrenten anlässlich der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, einschliesslich dazugehörenden Trainings.

## 7. Mieter und Entlehner von Pferden

Für unfallmässig entstandene Schäden (Tod, Wertverminderung, Tierarztkosten und kommerzieller Ausfall bei vorübergehender Gebrauchs-unfähigkeit) an gemieteten, geliehenen, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug oder Fahrausrüstung.

- a) Die Leistungen sind auf die für diese Deckung speziell vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenergebnis begrenzt;
- b) Die Deckung gilt auch bei kurs- oder schulinternen Prüfungen, Fuchsjagden und Dressurreitprüfungen, nicht aber bei allen übrigen reit-sportlichen Veranstaltungen;
- c) Pro Schadenereignis hat der Versicherte einen Selbstbehalt von CHF 500.– zu tragen.

## A9 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche:

- a) aus Schäden, welche einen Versicherten (siehe A3) oder eine andere mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person betreffen, sowie aus Schäden an Sachen, die ihnen gehören (ausgenommen Sachen von Arbeitnehmern und Hilfspersonen eines Versicherten gemäss A3 Ziff. 1 lit. c und d);

b) im Zusammenhang mit der ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit (vorbehältlich A7 Ziff. 19) oder mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb;

c) aus Schäden, die absichtlich oder bei einer vorsätzlichen Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen verursacht werden, sowie aus Schäden an Sachen, welcher sich ein Versicherter vorübergehend oder endgültig ohne Recht bemächtigt hat;

d) aus vertraglich übernommener, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehender Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

e) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung abzuschliessen ist (vorbehältlich A8 Ziff. 1);

f) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist oder die im Ausland immatrikuliert sind (vorbehältlich A8 Ziff. 4);

g) aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art, für die aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;

h) aus Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen (inkl. Hängegleitern und Surfbrettern) sowie Motorfahrzeugen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat (vorbehältlich A8 Ziff. 1). Schäden an Motorfahrzeugen hingegen sind versichert;

i) aus Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden, Decken, Tapeten, Farbanstrichen usw.) und anderen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind;

j) aus Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden;

k) aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Reit- und Zugtieren (vorbehältlich A8 Ziff. 7);

l) aus Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter eine haupt- oder nebenberufliche sowie jede andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt;

m) aus der Haftpflicht als Werkeigentümer (vorbehältlich A7 Ziff. 5.2);

n) aus der Haftpflicht als Bauherr (vorbehältlich A7 Ziff. 16);

o) aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder aus der Anwendung von Laser- oder Maserstrahlen;

p) im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;

q) aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);

r) für Aufwendungen zur Verhütung von Schadenereignissen (vorbehältlich A2);

s) aus Schäden im Zusammenhang mit Asbest, Chlorkohlenwasserstoffen (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) oder Urea-Formaldehyden.

## B. Schadenfall

### B1 Welche Pflichten haben die Versicherten?

1. Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schadenfall führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

2. Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z.B. A7 Ziff. 5.2 lit. c), entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

### **B2 Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenereignis eintritt?**

1. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Gesellschaft innert 24 Stunden anzuzeigen.

2. Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, ist der Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen. Sie behält sich vor, ihm einen Strafverteidiger zu stellen.

### **B3 Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?**

1. Die Gesellschaft übernimmt die Schadenbehandlung insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung der Entschädigung zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Er ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies hat der Versicherte unaufgefordert der Gesellschaft jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor

allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

3. Die Gesellschaft bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten; sofern sie einen allfälligen Selbstbehalt nicht in Abzug bringt, hat ihr der Versicherte diesen unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten.

4. Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt die Gesellschaft den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht der Gesellschaft zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

## **REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG**

### **A. Umfang der Versicherung**

#### **A1 Welche Sachen sind versichert?**

##### **1. Versichert sind:**

Hausrat (siehe nachstehende Umschreibung), den der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen zum persönlichen Gebrauch auf die Reise mitnehmen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben, sowie durch einen Schaden unmittelbar verursachte Kosten.

**Hausrat:** Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, Berufsutensilien, Gästeeffekten und anvertraute Sachen.

##### **2. Nicht versichert sind:**

a) Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

b) Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

c) Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

d) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

e) Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

f) Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;

g) Fahrzeuge (Fahrräder, Boote, Kinderwagen, usw.) und Sportgeräte (wie Surfbretter, Skis mit Zubehör, usw.) während ihrer Benützung.

#### **A2 Wo gilt die Versicherung?**

In der ganzen Welt. Sie gilt jedoch nicht:

a) in der ständigen Wohnung sowie bei Gängen oder Aufhalten innerhalb des Wohnareals (z.B. Überbauung);

b) für das Reisegepäck, welches sich ständig ausserhalb des Wohnsitzes befindet (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen);

c) auf dem Weg zum und vom ständigen Arbeitsort.

### A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

#### 1. Versichert sind:

Der Hausrat ist gegen alle Gefahren versichert, unter Vorbehalt der nachstehend erwähnten.

#### 2. Nicht versichert sind:

- a) Gefahren, welche durch eine bei der Gesellschaft abgeschlossene Hausrat-Versicherung versichert werden können;
- b) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) Schäden verursacht durch natürliche Abnutzung, Ungeziefer, die natürliche Beschaffenheit des Gutes sowie Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- d) Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen sowie Verlieren der Sachen durch den Versicherten.

### A4 Welche Leistungen sind versichert?

#### a) Bei Beschädigung

Die Gesellschaft bezahlt die Kosten der Reparatur der beschädigten Gegenstände, jedoch höchstens den Ersatzwert, d.h. den Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Der Wert der Reste wird von der Entschädigung abgezogen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

#### b) Bei Abhandenkommen oder totaler Beschädigung

Die Gesellschaft bezahlt maximal den unter Art. A4 a) umschriebenen Ersatzwert.

#### c) Kosten

Die durch einen Schaden unmittelbar verursachten Kosten werden bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens aber CHF 500.–, bezahlt.

#### d) Fehlleitung des Gepäcks

Kosten für den Kauf dringend benötigter Sachen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung.

#### e) Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme zuzüglich allfällige Kosten gemäss vorstehendem Art. A4 c).

## B. Schadenfall

### B1 Was ist zu tun?

Bei Eintritt eines Schadens ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) dessen Ursache und Umfang durch die Reise- oder Hotelleitung, die Transportunternehmung, die Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen;
- b) diesen der Gesellschaft sofort anzuzeigen;
- c) der Gesellschaft alle zur Beurteilung des Schadens notwendigen Auskünfte und Unterlagen wie Schadenbescheinigung, Polizeirapport, Rechnungen, Garantiescheine, Verkaufsbestätigungen, Belege zur Begründung des Wertnachweises, usw. beizubringen;
- d) den Rückgriff gegen Dritte (z.B. Transportunternehmung) sicherzustellen, sofern der Schaden oder Verlust durch die Schuld eines Dritten entstanden oder vergrößert worden ist; der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft seine Ansprüche bis zum Betrag der erhaltenen Entschädigung abzutreten und die zur Verfolgung dieser Ansprüche dienlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

## VERSICHERUNG VON WERTSACHEN IN PRIVATBESITZ

### A. Umfang der Versicherung

#### A1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind.

#### A2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt:

- a) für Schmucksachen, Uhren, Pelze und Musikinstrumente und Foto/Video-Ausrüstungen:
- an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Wohnsitz des Versicherungsneh-

mers oder in einem Banksafe; für Pelze, die zur Übersommerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione;

– bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb des Wohnsitzes und bei Reisen auf der ganzen Welt während maximal 24 Monaten (siehe auch Art. A4);

- b) für Bilder und Kunstgegenstände an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Standort;

- c) bei Wohnsitzwechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges und am neuen Wohnsitz. Wohnsitzwechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Sie ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder in ein Hotel als Daueraufenthalter, fällt der Versicherungsschutz am Tage des Eintreffens der Kündigung beim Versicherungsnehmer dahin.

### A3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

**1. Versichert sind** Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung.

#### 2. Nicht versichert sind:

- a) Diebstähle von Schmucksachen und Uhren aus Motorfahrzeugen, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten und Luftfahrzeugen, auch wenn diese abgeschlossen sind;
- b) Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- c) Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- d) Schäden infolge von Abnutzung und Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind, sowie Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- e) Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten;
- f) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen und elektronischen Musikinstrumenten und Foto/Video-Ausrüstungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- g) Kratz-, Schramm-, Scheuer- und andere Farbschäden sowie Absplitterschäden;
- h) Schäden infolge von Bedienungs-, Instruktions- oder Informationsfehlern;
- i) Schäden durch Ungeziefer;
- j) Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen;
- k) Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;

l) Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;

m) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

### A4 Welche Leistungen sind versichert?

#### a) Im Allgemeinen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens jedoch die für den versicherten Gegenstand vereinbarte Versicherungssumme.

#### b) Für Schmucksachen und Uhren

Die Entschädigung ist auf CHF 100 000.– begrenzt. Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und Uhren diesen Betrag, so besteht Deckung darüber hinaus nur, falls die Schmucksachen und Uhren

– getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden, oder

– aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke mit über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm bestimmten Vertrauensperson auf sich getragen werden.

c) Schmucksachen und Uhren, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. (Bei einem Gesamtwert über CHF 100 000.– vergleiche auch Art. A4 b).

## B. Schadenfall

### B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der Gesellschaft die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen;
- c) die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen usw.) einzureichen und Angaben zu machen. Der Gesellschaft ist jede der Schadenermittlung dienliche Untersuchung zu gestatten;
- d) nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

### B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

- a) Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen;
- b) Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles;
- c) Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen (siehe Art. B3);
- d) Die Entschädigung wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert.  
– Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzt die Gesellschaft die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.

– Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt;

e) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;

f) Die Gesellschaft kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in Naturalien leisten.

### **B3 Wie wird das Sachverständigenverfahren durchgeführt?**

Jede Partei ernannt schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

### **B4 Wann wird die Entschädigung gekürzt?**

a) Bei Unterversicherung  
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.

b) Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten  
Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten, bei einer Gefahrerhöhung, die nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

### **B5 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?**

Der Anspruchsberechtigte hat im Schadenfall 10 % der Entschädigung, mindestens CHF 200.– pro Ereignis, selbst zu tragen.

### **B6 Wann wird die Entschädigung fällig?**

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der

Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

– Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;

– eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

### **B7 Was geschieht mit wieder beigebrachten Sachen?**

Werden Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht, oder erhält der Versicherungsnehmer Nachrichten über sie, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der Gesellschaft die für die wieder beigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der Gesellschaft die wieder beigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.

## **VERSICHERUNG VON GARTENANLAGEN UND KULTUREN**

### **A. Umfang der Versicherung**

#### **A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?**

##### **Gartenanlagen und Kulturen**

##### **1. Versichert sind:**

a) **Gartenanlagen** von Gebäuden: Rasenflächen, Sträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken. Ebenfalls versichert sind diejenigen Sachen, die Bestandteile des Gartens bilden, wie z.B. Mauern, Geländer, Eingangstore, Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und

Teiche sowie deren Inhalt, Schwimmbecken, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Alleen, Verkehrsspiegel, Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolantennen;

b) **Kulturen**, die nur dem Eigenbedarf dienen.

##### **2. Nicht versichert sind:**

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

##### **Kosten**

Versichert sind, sofern sie im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen:

a) Sachverständigenkosten für die Schadenermittlung;

- b) die Kosten für die Räumung, unter Ausschluss der Kosten für die Entsorgung, Dekontamination und das Recycling von Luft, Wasser und Erdreich, und zwar auch dann, wenn diese Elemente mit versicherten Sachen durchmischt sind;
- c) die Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

## A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

### 1. Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- b) die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Elementarschäden).

Keine Schäden infolge von Elementarereignissen sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- c) Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d) Überschallknall;
- e) böswillige Beschädigung, d.h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte.

### 2. Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b) Sengschäden, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- d) die Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

### A3 Welche Leistung ist versichert?

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

Der Schaden wird ohne Berücksichtigung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt (Versicherung auf erstes Risiko).

### A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?

#### Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei folgenden Ereignissen: Krieg, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen;

- b) Schäden durch Kernenergie. Eine Versicherungsdeckung ist jedoch vorhanden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

## B. Schadenfall

### B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- f) die beschädigten Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

### B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

#### 1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, die geretteten, beschädigten oder wiedergefundenen Sachen zu übernehmen.

## **2. Wie berechnet sich die Entschädigung?**

### **2.1 Für Gartenanlagen und Kulturen**

- a) Die geschuldete Entschädigung berechnet sich aufgrund der Kosten für den Ersatz der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles sowie der für den Ersatz dieser Sachen erforderlichen Handwerkerkosten. Sie ist auf die Versicherungssumme beschränkt.
- b) Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten für die Reparatur vergütet.

### **2.2 Für die Kosten**

- a) Die Aufräumungskosten sind bis höchstens 10 % der Versicherungssumme gedeckt;
- b) Die Honorare gemäss SIA-Normen für den vom Anspruchsberechtigten bezeichneten Sachverständigen werden bis höchstens 5 % des Schadens entschädigt.

## **B3 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?**

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis CHF 200.– der Entschädigung selbst zu tragen.

## **B4 Wann wird die Entschädigung fällig?**

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Pflichten erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und diese nicht abgeschlossen ist.